



## **12. Biogasfachtagung**

### **Neue immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen**

**Potsdam, den 06.11.2017**

**Rechtsanwältin Dr. Daniela Schäfrich**

# I. Die Anpassung der TA Luft

## Einordnung der TA Luft

- Normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
- Grundlage für mehr als 50.000 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen
- Erkenntnisquelle auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- bundeseinheitliche, verbindliche Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen
- Flexibel, z.B. durch altanlagen spezifische Regelungen, Dynamisierungsklauseln, Minimierungsgebote und Zielwerte
- notwendige Spielräume (gegenüber einer Rechtsverordnung)

## Erfordernis der Novellierung

- Umsetzung von bestehenden BVT-Schlussfolgerungen zu IVU-RL und IED
- Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik
- Anpassung an Luftqualitäts-RL aus 2008 (39. BImSchV)
- Notwendige Ergänzungen (neue Anlagenarten), Konkretisierungen
- Übernahme von Vollzugsempfehlungen der Länder
- Anpassung an die neue Systematik der 4. BImSchV
- Anpassung an die aktuellen technischen Regelwerke
- Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen

## Zeitplan

- Fachgespräche zu speziellen Themen von Juni 2015 bis Juli 2016
  - mit dem Bundesressorts
  - mit den Industrieverbänden
  - mit den obersten Landesbehörden Immissionsschutz
  - mit den kommunalen Spitzenverbänden
  - mit den NGO's
- Anhörung am 07.12.2016 abgeschlossen.
- Seit Anfang April 2017 Ressortabstimmung
- Fortführung nach Regierungsbildung?

## 5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

### Nr. 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe:

#### Formaldehyd

- Einstufung als krebserzeugend
- LAI-Vollzugsempfehlung → Übernahme in Ziffer 5.4.1.4 TA Luft

## **Auswirkungen auf den Formaldehydbonus nach § 27 Abs. 5 EEG 2009**

Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Biogas einsetzen, erhöht sich die Vergütung, „wenn die dem Emissionsminderungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.“

Frage: Welcher Wert gilt? – Dynamische oder statische Veweisung?

## II. Richtlinie 2015/2193



- Richtlinie 2015/2193 vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft
- Ziel:

Reduktionsverpflichtungen der Union in Bezug auf Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen zu verschärfen und neue, ab 2020 zu erreichende Reduktionsverpflichtungen für Feinstaub (PM 2,5) einzuführen

## Artikel 1

Diese Richtlinie enthält Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und damit zur Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Diese Richtlinie legt zudem Vorschriften über die Überwachung der Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) fest.

## Artikel 2

# Geltungsbereich

- FWL von mind. 1 MW und weniger als 50 MW (im Folgenden „mittelgroße Feuerungsanlagen“), unabhängig von der Art des verwendeten Brennstoffs, Abs. 1.
- Die Richtlinie gilt – u.a. – nicht für:
  - Feuerungsanlagen, die unter Kapitel III (> 50 MW FWL) oder IV (Abfall(mit)verbrennungsanlagen) der Richtlinie 2010/75/EU fallen
  - Feuerungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW, die als Brennstoff ausschließlich unverarbeitete Geflügelgülle verwenden

## Artikel 5

### Genehmigungen und Registrierung

Kein Betrieb einer mittelgroßen Feuerungsanlage ohne Genehmigung oder Registrierung

## Artikel 6 Emissionsgrenzwerte

- Festlegung der Emissionsgrenzwerte für SO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>- und Staubemissionen
- Befreiungsmöglichkeiten

## Artikel 7 Pflichten des Betreibers

- Pflicht zur Eigenüberwachung
- Pflicht zur Aufzeichnung alle Überwachungsergebnisse so, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den Vorschriften in Anhang III Teil 2 überprüft werden kann.
- Pflicht zur Vorlage der von der zuständigen Behörde angeforderten Informationen.
- Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen, wenn die in der RL festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden.
- Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Behörde zur Durchführung von Inspektionen und Besichtigungen vor Ort sowie Probenahmen

## Artikel 8

### Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen

- Einführung von Kontrollsystemen durch die Mitgliedstaaten, durch die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte überprüft werden kann, z.B. durch Umweltinspektionen.
- Einführung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass die zuständige Behörde den Betreiber verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen ohne vermeidbare Verzögerungen wieder eingehalten werden.
- Verursacht die Nichteinhaltung der Anforderungen eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort, wird der Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage ausgesetzt, bis die Anforderungen wieder eingehalten werden.

## Anhang II, Teil 1, Tabelle 3

Emissionsgrenzwerte (mg/Nm<sup>3</sup>) für bestehende Motoren und Gasturbinen bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, ausgenommen Erdgas:

SO<sub>2</sub>                      15 mg/Nm<sup>3</sup> / 60 mg/Nm<sup>3</sup> bei Biogas

NO<sub>x</sub>                        190 mg/Nm<sup>3</sup> bei Motoren

Staub                        kein Emissionsgrenzwert



## ANHANG III

### EMISSIONSÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DURCH DEN BETREIBER

- Regelmäßige Messungen sind mindestens in folgenden Zeitabständen durchzuführen:
  - FWL > 1 MW und < 20 MW: alle drei Jahre
  - FWL > 20 MW: jährlich
  - Alternativ: Regelmäßige Messungen, wenn bestimmte Betriebsstundenanzahl erreicht sind, aber mindestens alle fünf Jahre.
- Die ersten Messungen werden innerhalb von vier Monaten nach der Genehmigung oder Registrierung der Anlage oder dem Datum der Betriebsaufnahme durchgeführt; maßgebend ist das spätere Datum.
- Bei kontinuierlichen Messungen sind die automatisierten Messsysteme mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden zu überprüfen; der Betreiber informiert die zuständige Behörde über die Ergebnisse dieser Überprüfungen.

## III. 12. BImSchV

## § 8a Abs. 1 12. BImSchV Information der Öffentlichkeit

- Ständige Zugänglichmachung der Angaben nach Anhang V Teil 1 für die Öffentlichkeit.

z.B.: Datum der letzten Kontrolle nach § 17 12. BImSchV

- Behördenpraxis ? -

- Zugänglichmachung auch auf elektronischem Weg.
- Ständige Aktualisierung.

## § 23a BImSchG

### Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind

Abs. 1: Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird.

Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

Abs. 2: Die zuständige Behörde hat festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Diese Feststellung ist dem Träger des Vorhabens spätestens zwei Monate nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Wird kein Genehmigungsverfahren nach § 23b durchgeführt, macht die zuständige Behörde dies in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes des Betriebsbereichs verbreitet sind, öffentlich bekannt. Der Träger des Vorhabens darf die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass sein Vorhaben keiner Genehmigung bedarf.

## § 23b BImSchG Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren

- Abs. 1: Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung.
- Abs. 2: Im Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu macht die zuständige Behörde das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 4 sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht aus.

Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, können innerhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 4 erster Halbsatz genannten Frist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. § 10 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 3a gilt entsprechend. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Abs. 4: Entscheidung innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Rechtsanwalt Dr. Daniela Schäfrich

Mangerstraße 26  
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

[post@dombert.de](mailto:post@dombert.de)  
[www.dombert.de](http://www.dombert.de)